

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2019 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Jessica Braun
Christian Dirsch
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andreas Horner
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Hans-Jürgen Leyh
Wolfgang Meyer
Doris Michaelis
Annemarie Paulus
Bärbel Rhades
Tassilo Schäfer
Dr. Marcus Schuck
Christian Sprogar

Schriftführerin

Monika Eckert

Verwaltung

Helmut Racher
Christian Benisch

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder**:
Christa Schmucker-Knoll

Tagesordnung:

- 77. Feuerwehrangelegenheiten; Änderung der Feuerwehrgebührensatzung**
- 78. Leben und Wohnen im Alter; Festlegung eines kommunalen Handlungsrahmens**
- 79. Neuerlass einer Bestattungs- und Friedhofssatzung und einer Friedhofsgebührensatzung**
 - 79.1 Neuerlass einer Bestattungs- und Friedhofssatzung
 - 79.2 Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung
- 80. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Investitionen des Vermögenshaushalts**
- 81. Antrag der SPD-Fraktion vom 21. November 2019; Aufnahme in die Allianz gegen Rechtsextremismus**
- 82. Antrag der Grünen-Fraktion vom 27. August 2019; Erlass einer Baumschutzverordnung**
- 83. Kenntnismnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 werden nicht erhoben.

GRM G. Dirsch erhebt einen Einwand zur Sitzungsniederschrift vom 12.11.2019 zu ihrer Anfrage unter TOP 72 „Kenntnismnahmen und Anfragen“. Das Protokoll wird entsprechend korrigiert.

Lfd. Nr. 77 - Feuerwehrangelegenheiten; Änderung der Feuerwehrgebührensatzung
--

Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) beschreibt die Möglichkeiten, nach denen die Gemeinden Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren erheben können. Dort sind enumerativ und abschließend die einzelnen Kostentatbestände aufgeführt, insbesondere die verschiedenen Einsatzarten, die Sicherheitswachen und die Fälle fehlerhafter oder missbräuchlicher Alarmierung (Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen und Falschalarme).

Den Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zufolge (Urteil vom 27.02.2012, Az. 4 BV 11.2549) müsse nach dem Wortlaut der Grundnorm des Art. 28 Abs. 1

BayFwG zwischen dem „Ausrücken“ und den „Einsätzen“ unterschieden werden, wobei – entgegen vormaliger Praxis – für ein bloßes Ausrücken nur in den Fällen der Falsch- und Fehlalarme Kostenersatz gefordert werden könne, nicht aber in anderen Fällen, in denen ein Ausrücken erfolge, ohne dass sich eine „gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinne eines Einsatzes“ anschließe.

Der Landesgesetzgeber hat sich nun veranlasst gesehen, in Art. 28 Abs. 2 zwei neue Kostentatbestände einzufügen (Gesetz vom 27.06.2017 zur Änderung des BayFwG), um den Gemeinden (weiterhin) die Möglichkeit zu geben, das Ausrücken der Feuerwehr nicht nur nach Fehl- oder Falschalarmen, sondern auch nach den nachfolgend beschriebenen anderen Alarmen abrechnen zu können:

- Ein Sicherheitsdienst leitet einen Notruf ungefiltert – ohne zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes gegeben sind – an die Feuerwehr weiter und diese rückt daraufhin aus, ohne dass sie hernach eine Gefahr abwehren muss.
- Die Feuerwehr rückt im Rahmen überörtlicher Hilfe aus, muss dann aber nicht mehr in das Einsatzgeschehen eingreifen.

Mit der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderungssatzung werden die Gesetzesänderungen auch in der gemeindlichen Feuerwehrgebührensatzung abgebildet.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

>> Dritte Satzung der Gemeinde Bubenreuth zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung der Gemeinde Bubenreuth über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS –) vom 18. Januar 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung, Fehlalarmen oder nach einem Notruf, den ein Sicherheitsdienst trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat, ohne dass eine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung eines Menschen erforderlich war.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.“

2. In Abs. 4 werden nach dem Wort „BayFwG),“ die Worte „sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung) <<

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 78 - Leben und Wohnen im Alter; Festlegung eines kommunalen Handlungsrahmens

Die vom Gemeinderat eingesetzte „Arbeitsgruppe Senioren“ (AG Senioren) hat sich in den letzten anderthalb Jahren intensiv mit den Fragen der Betreuung und des Wohnens von älteren Menschen in Bubenreuth befasst, dies insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden Schließung des bestehenden Altenheims Sankt Franziskus und angesichts der Tatsache, dass es in Bubenreuth bisher – außer zu dem Wohnen in der angestammten Wohnung oder dem Umzug ins Heim – keine alternativen Wohnformen für Senioren gibt. Eine Befragung der Bevölkerung hat die bereits identifizierten Defizite letztlich bestätigt und eine Quantifizierung der daraus folgenden Bedarfe ermöglicht.

Die AG Senioren hat über ihre Untersuchungen, deren Ergebnisse und über die von ihr ge-

wonnenen Erkenntnisse ein „Lastenheft“ erstellt, das das geänderte Wohnverhalten der älter werdenden Bevölkerung und die mögliche künftige Gestaltung des Lebens und Wohnens im Alter in Bubenreuth sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge beschreibt.

Das Lastenheft zeigt zusammenfassend unter seiner Nr. 10 einen möglichen Handlungsrahmen für das „Leben und Wohnen im Alter“ auf, der sich am Leitbild des Gemeinderates orientiert und auf dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept („Bubenreuth 4.0 – ISEK“) mit dem darin enthaltenen Bürgerbeteiligungsprozess basiert. Der Handlungsrahmen berücksichtigt dabei die historische und wirtschaftliche Bedeutung denkbarer Standorte, die in die Ortsentwicklung und Bauleitplanung einfließen könnten, und gibt eine zeitliche Orientierung, die an die fortschreitende Entwicklung angepasst werden muss.

Die Leitsätze des Handlungsrahmens könnte der Gemeinderat in einer Form der Selbstverpflichtung als Konzept beschließen, das sein weiteres Vorgehen in der kommunalen Daseinsvorsorge für ältere Menschen festlegt.

GRM Dirsch stellt den Antrag, den letzten Satz des Beschlussvorschlages „Die Gemeinde wird alle Vorhaben unterstützen, die die vorgegebenen Kriterien vollständig oder weitestgehend erfüllen“ wie folgt zu ergänzen:
..., jedoch ohne finanzielle Zusagen zu machen.

Darüber lässt der **Vorsitzende** abstimmen:

Anwesend: 16 / mit 4 gegen 12 Stimmen
(Der Antrag ist abgelehnt.)

Nach ausführlicher Diskussion stellt **GRM Schäfer** den Antrag auf namentliche Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag:

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth übernimmt im Rahmen der ihr gesetzlich vorgeschriebenen Daseinsvorsorge über das Soll hinausgehende Verpflichtungen für Krippen, Kindergärten und Schule und vieles andere mehr. Sie sieht sich, auch ohne gesetzliche Vorgaben, in der Pflicht, die kommunale Daseinsvorsorge im Alter zu sichern bzw. größtmöglich zu unterstützen.

Angesichts der von der „Arbeitsgruppe Senioren“ erarbeiteten Erkenntnisse

- in Bezug auf die Belegung mit Bubenreuther*innen im Alten- und Pflegeheim St. Franziskus,
- zur örtlichen Bevölkerungsentwicklung („Alterspyramide“)
- und aus den Ergebnissen der Einwohnerbefragung im Mai 2019

- sowie über verschiedene zeitgemäße Wohnmodelle, die dem aktuellen Stand der Lebens- und Wohnformen heutiger und zukünftiger Generationen entsprechen

ergeben sich aus Sicht des Gemeinderats in Abstimmung mit Bürgermeister und Verwaltung folgende Vorgaben für einen möglichen Investor bzw. Betreiber einer noch zu errichtenden Wohnanlage. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gemeinde Eigentümer eines zu bebauenden Grundstückes ist oder ob ein Investor die notwendige Fläche von ca. 5.000 m² bis 10.000 m² von einem privaten Eigentümer erwirbt. In jedem Falle wird die Gemeinde ein entsprechendes Bauvorhaben entsprechend der im Folgenden aufgeführten Vorgaben unterstützen. Der zu betrachtende Zeitraum für die Betreuung einer entsprechenden Einrichtung umfasst ca. 40 Jahre.

- I. Es wird eine Wohnanlage gewünscht, die flexibles barrierefreies Wohnen in Ein- bis Drei-Zimmerwohnungen mit Balkon oder Terrasse ermöglicht. Die Architektur der Anlage ist kommunikativ, geöffnet nach außen, ermöglicht kurze Wege und ist grün dominiert.
- II. Die Wohnungen erfüllen einen mittleren Wohnstandard und genügen einem Energiestandard, der die Entwicklung der Nebenkosten minimiert. Dies unterstützt auch die Energiestrategie der Gemeinde, den CO₂-Ausstoß in der Lebenszeit der Wohnanlage gegen Null zu minimieren.
- III. Der Mietpreis muss sozial gestaltet werden.
- IV. Der Mietzins muss ca. 10 Jahre garantiert werden. Er sollte sich langfristig an die Einkommensorientierte Förderung (EoF) in Mittelfranken halten.
- V. Bubenreuther*innen werden bei einer Belegung entsprechend einem Bonussystem bevorzugt, wenn und soweit dies rechtlich zulässig ist. Ein altersbedingter Zuzug von Eltern von in Bubenreuth ansässigen Bürger*innen sollte berücksichtigt werden.
- VI. Die Anlage wird in integrierter Lage erstellt, um die Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen.
- VII. Die Anlage bietet Gemeinschaftsräume, die auch von Vereinen, Initiativen und sonstigen Organisationen genutzt werden können.
- VIII. An die Anlage ist eine Tagespflege angegliedert, die von den Bewohner*innen und auch extern genutzt werden kann.
- IX. Die Anlage ermöglicht die Unterbringung von Bürger*innen mit unterschiedlichen Pflege- und Demenzgraden. Zu prüfen ist, bis zu welchen Pflegegrad dies in einer derartigen Wohnanlage möglich ist.
- X. Die Einrichtung bietet kostengünstigen Wohnraum für eine im Haus lebende Betreuungsperson für alle Bewohner*innen der Anlage.
- XI. Ärztliche und pflegerische Dienste erhalten bevorzugten Zugang zur Anlage (Parkplatzsituation).
- XII. Die Einrichtung kann auch ohne Altersbeschränkung von mobilitätseingeschränkten Bubenreuther Bürger*innen genutzt werden.
- XIII. Die Anlage bietet Wohnungen auf Lebenszeit an. Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs wird vertraglich ausgeschlossen.

- XIV. Der Betreiber einer Anlage ermöglicht die Betreuung von Bewohner*innen durch andere Sozialdienste (Fortsetzung bereits existierender Bindungen).
- XV. Die Anlage sollte ca. 70 Wohneinheiten erhalten. Dies könnte in z. B. zwei Bauabschnitten realisiert werden.

Die vorgenannten Punkte geben aus Sicht der Gemeinde den Rahmen für die erforderlichen städtebaulichen und baulichen sowie rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen vor, die entweder in Eigenverantwortung der Gemeinde oder von dieser einvernehmlich mit einem entsprechenden Grundstückseigner bzw. Investor vorzunehmen sind. Die Gemeinde wird alle Vorhaben unterstützen, die die vorgegebenen Kriterien vollständig oder weitestgehend erfüllen.

Namentliche Abstimmung:

Jessica Braun	Ja	
Christian Dirsch		Nein
Gabriele Dirsch		Nein
Johannes Eger	Ja	
Andreas Horner	Ja	
Dr. Stephan Junger	Ja	
Johannes Karl	Ja	
Hans-Jürgen Leyh	Ja	
Wolfgang Meyer	Ja	
Doris Michaelis	Ja	
Annemarie Paulus	Ja	
Bärbel Rhades		Nein
Tassilo Schäfer	Ja	
Marcus Schuck	Ja	
Christian Sprogar	Ja	
Norbert Stumpf	Ja	

Anwesend: 16 / mit 13 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 79 - Neuerlass einer Bestattungs- und Friedhofssatzung und einer Friedhofsgebührensatzung

Wegen umfangreicher Ergänzungen und einiger Änderungen ist es erforderlich, die Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) der Gemeinde Bubenreuth neu zu erlassen. Erstmalig aufgenommen in die Satzung sind u.a. Ort und Zeit der Bestattungen (§ 8 BFS), die Größe der Gräber (§ 16 BFS), die „Urnengräber-klein“ (§ 19 BFS) und „Urnengräber am Baum-klein“ (§ 21 BFS) sowie das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 30 BFS).

Im März 2016 hatte der Gemeinderat eine neue Friedhofsgebührensatzung mit einer Gebührenerhöhung zum 01.04.2016 sowie einer stufenweisen Anpassung zum 01.04.2018 beschlossen.

Diese Gebühren entsprachen zum 01.04.2016 einer etwa 50-prozentigen Kostendeckung

des Friedhofes und einer 60-prozentigen Deckung zum 01.04.2018. Allerdings waren die Gebühren nicht neu kalkuliert, sondern sind von einer früheren Kalkulation nur hochgerechnet worden. Diese frühere Kalkulation ging auch davon aus, dass die Summe aller Friedhofsgebühren die Summe aller Ausgaben decken sollte. Damit hätten Überdeckungen bei einzelnen Leistungen Unterdeckungen bei anderen Leistungen ausgleichen können. Eine derartige „Quersubventionierung“ ist aber nach der neueren Rechtsprechung nicht zulässig. Vielmehr sind die Gebühren für jede einzelne Leistung gesondert so zu kalkulieren, dass bei den jeweiligen Leistungen keine Überdeckungen entstehen.

Diesen Fehler in der bisherigen Kalkulation erkannte ein Bürger und monierte, die Gebühren müssten neu kalkuliert werden. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat am 27.02.2018, die zweite Erhöhung zum 01.04.2018 auszusetzen.

Die Verwaltung beauftragte das externe Büro „Kubus- Kommunalberatung und Service GmbH“ mit einer neuen Kalkulation der Friedhofsgebühren, die nunmehr vorliegt. Die dort empfohlenen Gebührensätze gewährleisten eine vollständige (einhundertprozentige) Kostendeckung für die jeweiligen Leistungen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2019, zu der ihm die von dem Büro Kubus neu ermittelten Zahlen vorlagen, jedoch dann mehrheitlich beschlossen, die Friedhofsgebühren auf (lediglich) 75 % der tatsächlichen Kosten anzuheben. Die Gebührensätze im Entwurf der neuen Satzung entsprechen dieser Empfehlung.

Gleichzeitig wird die Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren bei Verzicht (§ 7 FGS) oder Aufgabe des eingeräumten Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist mit vorzeitiger Einebnung (§ 8 FGS) neu eingeführt. Bisher war es nicht möglich, sein Grab schon vor Ablauf der Ruhezeit aufzulösen. Allerdings war dies sehr oft der Wunsch vieler Besitzer eines Grabnutzungsrechtes.

Infolge der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes bei noch bestehender Ruhezeit kann die Gemeinde dieses Grab nicht neu vergeben, sondern muss bis zum Ablauf der Ruhezeit die Pflege dieser Fläche übernehmen. Dies ist nun durch die Zahlung von Unterhaltskosten möglich.

Ebenso muss die Friedhofgebührensatzung an die neuen Grabarten angepasst werden.

Beschlussvorschläge:

Siehe Vorlagen 070/2019/1 und 070/2019/2.

Lfd. Nr. 79.1 - Neuerlass einer Bestattungs- und Friedhofssatzung
--

Zum Sachverhalt wird auf die Ausführungen unter TOP 79 verwiesen.

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

**Bestattungs- und Friedhofssatzung
der Gemeinde Bubenreuth
(BFS)**

vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist), erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	105
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	105
§ 2 Begriffsbestimmung	105
§ 3 Bestattungsrecht	105
II. Ordnungsvorschriften	106
§ 4 Besuchszeiten	106
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	106
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	107
III. Bestattungsvorschriften	108
§ 7 Anmeldung von Bestattungen	108
§ 8 Ort und Zeit der Bestattung	108
§ 9 Särge	109
§ 10 Urnen	109
§ 11 Durchführung der Erdbestattung sowie Beisetzung der Urnen	109
§ 12 Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen	110
§ 13 Ruhefrist	110
§ 14 Exhumierungen, Umbettungen	110
IV. Grabstätten	111
§ 15 Allgemeines	111
§ 16 Größe der Gräber	111
§ 17 Familiengräber	112
§ 18 Einzelgräber	112
§ 19 Urnengräber	113
§ 20 Urnennischen	113
§ 21 Urnengrab am Baum	113

§ 22 Anonyme Urnengrabstätten	114
V. Grabnutzungsrecht	114
§ 23 Inhalt des Grabnutzungsrechts	114
§ 24 Erwerb und Verlängerung	115
§ 25 Erlöschen des Grabnutzungsrechts, vorzeitige Beendigung	115
§ 26 Übertragung des Grabnutzungsrechts	116
§ 27 Gestaltungsvorschriften	116
§ 28 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit	117
§ 29 Zustimmungserfordernis	117
§ 30 Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	118
§ 31 Fundamentierung und Befestigung	118
§ 32 Aufstellung	118
§ 33 Entfernen der Grabanlagen	118
§ 34 Allgemeines	119
§ 35 Vernachlässigung von Grabstätten	119
VIII. Schlussvorschriften	120
§ 36 Haftung	120
§ 37 Kosten	120
§ 38 Bewehrungsvorschrift	120
§ 39 Inkrafttreten	121

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Bubenreuth errichtet und unterhält folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung:

- a) den gemeindeeigenen Friedhof an der Hirtenstraße
- b) die gemeindeeigene Leichenhalle
- c) die gemeindeeigene Aussegnungshalle
- d) das Friedhofspersonal

Die Einrichtungen werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

- (2) Für die Schließung und Entwidmung des Friedhofs gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmung

Unter **Grabstätte** i.S. dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient.

Grabplätze sind die Teilflächen von Grabstätten, in denen Särge oder Urnen beigesetzt werden.

Grabanlagen sind Grabmale und Grabflächen innerhalb der Einfassungsplatten.

Urnennischen sind die einzelnen Abteilungen, die der Beisetzung von Urnen dienen, in der Urnennischenanlage.

§ 3 Bestattungsrecht

Der Friedhof dient der Bestattung aller in Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen sowie derjenigen Personen, zu deren Gunsten ein Grabnutzungsrecht an ei-

nem belegungsfähigen Grab besteht. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Besuchszeiten

Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet. Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch und für die Vornahme gewerblicher Arbeiten sperren.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen,
 4. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten zu betreten,
 8. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

10. unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä.) auf die Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße oder Gießkannen zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,

11. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie im Einzelfall mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind zwei Wochen vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende,

- a) die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Er ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Gehilfen. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof gewerblich arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

- (4) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Abgenommene Grabanlagen und Abraummateriale sind umgehend aus dem Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen.

- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt 10 km/h. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.

- (7) Nach schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann der Berechtigungsschein entzogen oder seine Erneuerung abgelehnt werden.
- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung von Bestattungen

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Bestattungspflichtigen nach § 15 BestV oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach der Bestattungsverordnung (BestV) vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190) in der jeweiligen Fassung erforderlichen Unterlagen sowie – soweit vorhanden – der Grabbrief beizufügen.

§ 8 Ort und Zeit der Bestattung

- (1) Ort und Zeit der Bestattungen setzt die Friedhofsverwaltung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen und der jeweiligen Pfarrämter nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Grundsätzlich sind
Urnenbeisetzungen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr
und am Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr und
Bestattungen im Sarg von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr
durchführbar.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen statt.
- (4) Außerhalb der Regelzeit und an Samstagen können nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung Urnenbeisetzung und Sargbestattungen durchgeführt werden.

§ 9 Särge

Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Im Übrigen gilt § 30 der Bestattungs-verordnung.

§ 10 Urnen

- (1) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Bei Urnen, die über der Erde beigesetzt werden (Urnennischen), muss mindestens die Überurne dauerhaft und wasserdicht sein.
- (2) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert (§ 25), ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen zu entsorgen.

§ 11 Durchführung der Erdbestattung sowie Beisetzung der Urnen

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Öffnen und Schließen des Grabes,
 2. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes, einer Urnennische und eines Urnengrabes am Baum.
- (2) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 Nr. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
- (3) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.
- (4) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben.
- (5) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 12 Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen

- (1) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (2) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt; wird darüber keine Bestimmung getroffen, so bleibt der Sarg geschlossen. Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde der Verstorbenen widersprechen würde. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets verschlossen.

§ 13 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt:

1.	im westlichen Teil des Friedhofes (alter Teil)
für Kinderleichen unter 10 Jahren	15 Jahre
für Erwachsenenleichen	25 Jahre
bei Aschenresten	20 Jahre
2.	im östlichen Teil des Friedhofes (neuer Teil)
für Kinderleichen unter 10 Jahren	15 Jahre
für Erwachsenenleichen	20 Jahre
bei Aschenresten	20 Jahre

Bei der Friedhofsverwaltung liegen Planunterlagen auf, aus denen die genaue Aufteilung der Teile a) und b) ersichtlich ist. Ferner sind die Grabplätze innerhalb und außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen gekennzeichnet.

§ 14 Exhumierungen, Umbettungen

- (1) Die Erlaubnis für Exhumierungen (Wiederausgrabungen von Leichen und Leichenteilen) oder zum Umbetten von Urnen wird während der Ruhefrist nur aus dringenden im öffentlichen Interesse liegenden, außerhalb der Ruhefrist nur aus dringenden Gründen erteilt. Antragsberechtigt ist der nächststehende Angehörige in der in § 23 Abs. 3 S. 2 festgelegten Reihenfolge, im Übrigen der Inhaber eines Grabnutzungsrechts. Soll die Exhumierung oder die Urnenumbettung zum Zweck der Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof stattfinden, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers nachzuweisen.

- (2) Umbettungen innerhalb des Friedhofs setzen die Rückgabe des Grabnutzungsrechts an die Gemeinde voraus.
- (3) Den Zeitpunkt einer Exhumierung oder Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Grabnutzungsrechte (§§ 23 ff.) nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1. Familiengräber (§ 17)
 - 2. Einzelgräber (§ 18)
 - 3. Urnengräber (§ 19)
 - 4. Urnennischen (§ 20)
 - 5. Urnengrab am Baum (§ 21)
 - 6. anonyme Urnengräber (§ 22)
- (3) Die Lage der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in Belegungsplänen festgelegt, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden können.

§ 16 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:
 - 1. Einzelgräber westlicher Teil:
Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m
 - 2. Einzelgräber östlicher Teil:
Länge: 2,70 m Breite: 1,00 m
 - 3. Familiengräber westlicher Teil:
Länge: 2,20 m Breite: 2,20 m

- | | | |
|---------------|-----------------------------------|---------------|
| 4. | Familiengräber östlicher Teil: | |
| Länge: 2,70 m | Breite: 2,00 m | |
| 5. | Urnengräber groß westlicher Teil: | |
| Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m | |
| 6. | Urnengräber groß östlicher Teil | |
| Länge: 1,40 m | Breite: 1,20 m | |
| 7. | Urnengräber klein: | |
| Länge: 0,80 m | Breite: 0,60 m | |
| 8. | Urnennischen: | |
| Höhe: 0,35 m | Breite: 0,25 m | Tiefe: 0,40 m |
| 9: | Grabplatz am Baum: | |
| | Durchmesser 0,25 m | |

- (2) Die genaue Lage und die genauen Maße der einzelnen Grabstätten legt die Friedhofsverwaltung verbindlich fest.

§ 17 Familiengräber

- (1) Familiengräber umfassen zwei oder mehr Grabplätze. Ihre Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Familiengrabstätten sind 1,80 m tief zu belegen, soweit es die Bodenverhältnisse gestatten, jedoch 2,40 m tief.
- (3) Bei einer Grabtiefe von 1,80 m ist eine Beisetzung je Grabplatz zulässig, aber nur dann, wenn die Ruhefrist anlässlich einer gegebenenfalls vorhergehenden Beisetzung abgelaufen ist. Bei einer Grabtiefe von 2,40 m sind zwei Beisetzungen je Grabplatz zulässig, aber nur dann, wenn die Ruhefristen anlässlich beider gegebenenfalls vorhergehenden Beisetzungen abgelaufen sind.
- (4) Urnen dürfen in Familiengrabstätten zusätzlich beigesetzt werden.

§ 18 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz. § 17 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Einzelgrabstätten sind 1,80 m tief zu belegen, soweit es die Bodenverhältnisse gestatten jedoch 2,40 m tief.

- (3) Bei einer Grabtiefe von 1,80 m ist eine Beisetzung zulässig, aber nur dann, wenn die Ruhefrist anlässlich einer gegebenenfalls vorhergehenden Beisetzung abgelaufen ist. Bei einer Grabtiefe von 2,40 m sind zwei Beisetzungen zulässig, aber nur dann, wenn die Ruhefristen anlässlich beider gegebenenfalls vorhergehenden Beisetzungen abgelaufen sind.
- (4) Urnen dürfen in Einzelgrabstätten zusätzlich beigesetzt werden.

§ 19 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen. § 17 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) In einem Urnengrab (groß) dürfen bis zu vier, in einem Urnengrab (klein) dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnengrabstätten sind 0,80 m tief zu belegen.

§ 20 Urnennischen

- (1) In Urnennischen können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnennischen werden ausschließlich der Reihe nach vergeben. § 17 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnennischen sind Eigentum der Gemeinde Bubenreuth. Die Beschriftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 21 Urnengrab am Baum

- (1) Urnengrab am Baum ist die hierfür ausgewiesene Fläche unter einem Baum, in denen zwei bzw. vier Grabplätze für Urnen vorhanden sind. § 17 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Ein Grabnutzungsrecht kann nur für ein gesamtes Urnengrab am Baum erworben werden.
- (3) Für einen einzelnen Grabplatz in einem Urnengrab am Baum kann kein Grabnutzungsrecht erworben werden.

- (4) Der Durchmesser der beizusetzenden Urnen darf höchstens 24,8 cm betragen.
- (5) Die Verschlussplatten bzw. Verschlusssteine oder Hinweistafeln der Urnengräber sind Eigentum der Gemeinde Bubenreuth. Die Beschriftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind hierfür ausgewiesene Flächen, in der die Beisetzung auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Ein Grabnutzungsrecht kann bei anonymen Urnengrabstätten nicht erworben werden.

V. Grabnutzungsrecht

§ 23 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab oder Einzelgrab gewährt dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen oder deren Asche dort beisetzen zu lassen.

Als Angehörige gelten:

- 1. Ehegatten bzw. Lebenspartner,
- 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- 3. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können auch andere Personen oder deren Asche beigesetzt werden.

- (2) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte können nur einzelne natürliche Personen erwerben.

- | | |
|---|--|
| (3) | Ein Nutzungsrecht wird für Grabstätten |
| im westlichen Teil des Friedhofes | für 25 Jahre und |
| im östlichen Teil des Friedhofes | für 20 Jahre verliehen. |
| Das Nutzungsrecht bei Urnengrabstätten wird | für 20 Jahre verliehen. |

- (4) Für das Grabnutzungsrecht an einer Urnengrabstätte gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 24 Erwerb und Verlängerung

- (1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur im Todesfalle vergeben. Die Reihenfolge legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird ein Grabbrief ausgestellt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (4) Dem Wunsch auf Verlängerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch für die Dauer von 5, 10, 15 oder 20 Jahren möglich. Im westlichen Teil des Friedhofes auch für 25 Jahre.
- (6) Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Dauer des Grabnutzungsrechts kürzer als die Ruhefrist des Verstorbenen, so ist das Grabnutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 1 S. 1 zulassen.

§ 25 Erlöschen des Grabnutzungsrechts, vorzeitige Beendigung

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteils.
- (2) Ein Verzicht des Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Ruhefrist bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese ebnet die Grabstätte ein übernimmt die Pflege des Grabplatzes bis zum Ablauf der Ruhefrist.
- (3) Auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabnutzungsrechts wird der Grabnutzungs-berechtigte schriftlich hingewiesen. Ist seine Anschrift nicht bekannt, kann der Hinweis auch durch eine entsprechende Mitteilung am Grab erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens kann die Friedhofsverwaltung über das Grab verfügen. Aufgefundene Reste edelmetallhaltiger Körperimplantate oder sonstige Wertgegenstände gehen, soweit nicht Rechte Dritter bestehen, in das Eigentum der Gemeinde über.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Grabnutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zu unabwendbaren im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen im oder am Friedhof zwingend benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Grabnutzungsrechts auf Verlangen an einer gleichwertigen anderen Stelle des Friedhofs für die rechtliche Dauer des beendigten Grabnutzungsrechts ein neues Grabnutzungsrecht verliehen. Das Umbetten obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 26 Übertragung des Grabnutzungsrechts

- (1) Grabnutzungsberechtigt ist, wer in die Grabdatei eingetragen ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Die Übertragung unter Lebenden ist gegenüber der Gemeinde nur wirksam, wenn die Friedhofsverwaltung sie genehmigt. Der neue Grabnutzungsberechtigte ist in die Grabdatei aufzunehmen.
- (3) Die Umschreibung des Nutzungsrechts kann von Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Grabausstattung und Grabpflege, abhängig gemacht werden.
- (4) Die Nutzungsrechte gehen beim Tod der Berechtigten auf die in § 23 Abs. 1 S. 2 bezeichneten Personen in der dort genannten Reihenfolge bzw. auf die in einer Verfügung von Todes wegen genannten Personen über. Ergibt sich dadurch keine Rechtsnachfolge, gehen die Grabnutzungsrechte auf die Erben über.
- (5) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Er gilt für das Nutzungsrecht als unmittelbarer Nachfolger ohne Rücksicht auf etwaige andere Vereinbarungen unter den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen als den neuen Grabnutzungsberechtigten.
- (6) Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form zu belegen.

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 27 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofs Zweck – „würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen“ – gewährt wird und sie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.

- (2) Einfassungen, Sockel, Abdeckplatten und Anpflanzungen sind nur bei Grabstätten nach § 15 Abs. 2 Buchst. a, b und c zulässig. Um störende Wirkungen auf die „Würde des Friedhofs als Ruhestätte und Ort der Pflege des Andenkens der Verstorbenen“ zu verhindern, wird bei stehenden Grabmalen die Gesamthöhe bei Familien- und Einzelgräbern auf maximal 1,30 m, bei Urnengräbern groß auf 1,00 m und bei Urnengräbern klein auf 0,80 m festgesetzt.

§ 28 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

- (1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe – Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt von 0,40 m bis 0,80 m Höhe 0,12 m und von 0,80 m bis 1,30 m Höhe 0,14 m. Im Übrigen gilt § 27. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 29 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m mal 0,30 m sind. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 zu 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, auf Anordnung der Friedhofsverwaltung weitere Detailzeichnungen, Modelle oder Attrappen in natürlicher Größe.
- (3) Die Errichtung oder jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend oder provokativ auf die Würde des Friedhofs wirkt.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 30 Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 31 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien).
- (2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 28.

§ 32 Aufstellung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig vorher vom beabsichtigten Aufstellungstermin zu verständigen.
- (2) Einem Vertreter der Friedhofsverwaltung ist die Kontrolle der Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen vor Ausführung der gewerblichen Arbeiten auf dem gemeindlichen Friedhof zu ermöglichen, Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 33 Entfernen der Grabanlagen

- (1) Grabanlagen dürfen vor Ablauf des Grabnutzungsrechts (§ 25) nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Grabbepflanzung innerhalb von drei Monaten durch den Verantwortlichen (§ 23 Abs. 1) zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen entfernt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Pflege der Grabstätten

§ 34 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind durch die Verantwortlichen (§ 23 Abs. 1) zu pflegen und instand zu halten. Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung angelegt sein.
- (2) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. 1,30 m) nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.
- (3) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Außerhalb der Grabstätten sind Anpflanzungen und das Abstellen von Gegenständen nicht erlaubt.
- (5) Am Urnengrab am Baum und an den Urnennischen dürfen, mit Ausnahme eines 14-tägigen Zeitraumes nach einer Beisetzung, keine Gegenstände abgelegt bzw. angebracht werden. Unzulässig abgelegte oder angebrachte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal beseitigt; Entschädigungsansprüche dafür sind ausgeschlossen.

§ 35 Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Im Übrigen kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des Inhabers des Grabnutzungsrechts in Ordnung bringen oder das Grabnutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Grabnutzungsrechts

ist der Inhaber des Grabnutzungsrechts noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Inhaber des Grabnutzungsrechts aufzufordern, die Grabanlage innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die Rechtsfolgen der vorstehenden Regelung hinzuweisen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 36 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37 Kosten

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 38 Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 4),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 5),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 6),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet (§ 7),
5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 14),
6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 27),
7. den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale zuwiderhandelt (§ 28),

8. Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet, anbringt oder ändert (§ 29),
9. Grabsteine oder Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit aufstellt (§ 30)
10. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 31),
11. die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet (§ 34),
12. gegen die Bestimmungen über das Entfernen der Grabanlagen verstößt (§ 33),
13. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§ 35),
14. Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts nicht abräumt (§ 33).

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Bubenreuth vom 24.03.2016 außer Kraft.

(Ausfertigung)“

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 79.2 - Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung

Zum Sachverhalt wird auf die Ausführungen unter TOP 79 verwiesen.

Nach ausführlicher Diskussion stellte **GRM C. Dirsch** den Antrag, die Friedhofsgebühren so anzupassen, dass eine 100 %ige Deckung der Kosten erreicht werde.

Darüber ließ der Vorsitzende abstimmen.

Anwesend: 16 / mit 4 gegen 12 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Anschließend wurde über den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Beschluss:

**„Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund von

- Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist,
- Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Bubenreuth (BFS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren nach § 5 und die sonstigen Gebühren nach § 6 Nrn. 1 bis 9 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, die sonstigen Gebühren nach § 6 Nrn. 10 und 11 entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis, der Beitrag nach § 8 entsteht mit dem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für die in § 13 BFS festgelegten Ruhefristen für

Nr.		Gebühr pro Jahr
1.	Familiengrabstätten alter Teil	90,00 €
2.	Familiengrabstätte neuer Teil	111,00 €

3.	Einzelgrabstätten alter Teil	60,00 €
4.	Einzelgrabstätten neuer Teil	72,00 €
5.	Urnengrabstätten groß	90,00 €
6..	Urnengrabstätte klein	63,00 €
7.	Urnennischen	117,00 €
8.	Urnengrab am Baum (4 Plätze)	192,00 €
9.	Urnengrab am Baum (2 Plätze)	96,00 €
10.	Grabplatz im Urnengrab am Baum	48,00 €
11.	Grabplatz im anonymen Urnengrab	48,00 €

- (2) Bei Verlängerung eines Grabrechts nach § 22 Abs. 4 oder 5 BFS werden die Gebühren nach Abs. 1 anteilig erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für

Nr.		Gebühr
1.	das Benutzen der Leichenhalle pro Tag	78,00 €
2.	das Benutzen der Aussegnungshalle	200,00 €
3.	das Öffnen und Schließen von Familien- oder Einzelgräbern, einschließlich des Abtransports von nicht benötigtem Erdreich für Verstorbene bis zu 10 Jahren	500,00 €
4.	das Öffnen und Schließen von Familien- oder Einzelgräbern, einschließlich des Abtransports von nicht benötigtem Erdreich für Verstorbene über 10 Jahre	840,00 €
5.	wird ein Grabplatz 2,40 m tief belegt, so erhöht sich die Gebühr nach Nr. 3 und 4 um	160,00 €

6.	das Öffnen und Schließen von Urnengrabstätten, Urnengrab am Baum (2 Plätze) einschließlich des Abtransports von nicht benötigtem Erdreich	245,00 €
7.	Das Öffnen und Schließen einer Urnennische und am Urnengrab am Baum (4 Plätze)	180,00 €

- (2) Die Gebühren nach Nr. 3. bis 7. erhöhen sich um 50 % für Beisetzungen außerhalb der Regelzeit (§ 8 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Bubenreuth) und um 100 % bei Beisetzungen an Samstagen.

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühren betragen für

Nr.		Gebühr
1.	das Tieferlegen von Leichen	1.280,00 €
2.	das Ausgraben von Leichen	1.200,00 €
3.	das Ausgraben von Gebeinen	960,00 €
4.	das Ausgraben von Urnen	240,00 €
5.	die Wiederbeisetzung von Leichen	1.200,00 €
6.	das Wiederbeisetzen von Gebeinen	480,00 €
7.	Beschriftung Urnengrab am Baum inkl. Anbringen	25,00 €
8.	das Anbringen des Schriftzugs an einer Urnennische	40,00 €
9.	Beschriftung Urnennische in Bronzeschrift pro Buchstabe	14,00 €
10.	die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals (§ 24 BFS)	50,00 €
11.	die Bearbeitung von Anträgen für Umbettungen	50,00 €

§ 7 Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, Kostenerstattung bei Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf ein Grabnutzungsrecht noch während dessen Laufzeit (§ 25 Abs. 1 BFS), so erhält er ab dem Tag der Auflösung der Grabstätte für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung für Zeiten innerhalb einer Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) Ordnet die Friedhofsverwaltung die vorzeitige Beendigung eines Grabnutzungsrechts an (§ 25 Abs. 4 BFS), so kann der Nutzungsberechtigte von der Gemeinde Erstattung der ihm für das Versetzen der Grabanlagen sowie für eine gleichwertige Bepflanzung der neuen Grabstätte entstehenden Kosten verlangen.

§ 8 Unterhaltsbeitrag für die Grabplatzpflege

Übernimmt die Friedhofsverwaltung die Pflege des Grabplatzes bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 25 Abs. 2 BFS), so wird dafür ein einmaliger Beitrag erhoben; dieser beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei einem

a)	Familiengrabplatz	3,00 Euro
b)	Einzelgrabplatz	2,00 Euro
c)	Urnengrabplatz	1,50 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.03.2016, die mit Satzung vom 14.03.2018 geändert worden ist, außer Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Lfd. Nr. 80 - Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Investitionen des Vermögenshaushalts

Zur Finanzierung der Investitionen im Vermögenshaushalt war im Haushaltsjahr 2018 eine Darlehensaufnahme vorgesehen. Die Ermächtigung in Höhe von 1.425.580 EUR wurde als Haushaltseinnahmerest in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

Aufgrund des derzeit niedrigen, aber auch sehr schwankenden Zinsniveaus bedarf die Aufnahme von Darlehen oft einer kurzfristigen Entscheidungsfindung.

Da die Kreditinstitute ihre Angebote meist nicht länger als 24 Stunden und einige auch nicht einmal über Nacht aufrecht halten, ist eine konkrete Vergabe durch den Gemeinderat nur sehr bedingt möglich.

Aus den oben genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, wie folgt zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung folgenden

Beschluss:

Auf der Grundlage der in § 2 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Kreditermächtigung wird im Haushaltsjahr 2019 zur Deckung der Investitionsmaßnahmen ein Kredit in Höhe von 1.425.580 EUR aufgenommen.

Das Darlehen soll mit einer Laufzeit und einer Zinsbindung von 20 Jahren aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, drei Angeboten einzuholen und das Darlehen dann bei dem Kreditinstitut aufzunehmen, das das günstigste Angebot unterbreitet hat.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 81 - Antrag der SPD-Fraktion vom 21. November 2019; Aufnahme in die Allianz gegen Rechtsextremismus

Die SPD-Fraktion stellte mit Schreiben vom 21. November 2019 den Antrag, dass die Gemeinde Bubenreuth Mitglied wird bei der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“.

Der Antrag ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

GRM Schuck weist darauf hin, dass die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen, KV Nürnberg und Kreisvereinigung Bamberg“, die bereits Mitglied der Allianz gegen Rechtsextremismus ist, vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

Beschluss:

Der als **Anlage** dieser Niederschrift beigelegte Antrag der SPD-Fraktion vom 21. November 2019 wird angenommen. Die Gemeinde Bubenreuth tritt der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ bei.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen

**Lfd. Nr. 82 - Antrag der Grünen-Fraktion vom 27. August 2019;
Erlass einer Baumschutzverordnung**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte mit Schreiben vom 27. August 2019 den Antrag auf Einführung einer Baumschutzsatzung. Dieser Antrag ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Nach ausführlicher Diskussion schlägt der **Vorsitzende** vor, die im Antrag unter 2. angeführte Sicherstellungsverordnung zu streichen. Dem stimmte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu.

Nach dem Antrag von **GRM Sproger** auf sofortige Abstimmung lässt der **Vorsitzende** über den vorliegenden Antrag auf Einführung einer Baumschutzsatzung abstimmen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Bubenreuth erarbeitet auf Grundlage der Musterbaumschutzsatzung der GALK (Gartenamtsleiterkonferenz) eine Baumschutzsatzung.
<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/musterbaumschutzsatzung>
2. Die Gemeinde erarbeitet eine Förderrichtlinie, die für den Privatbesitzer Anreize schafft, einen von Fällung bedrohten schützenswerten Baum zu erhalten. Dies kann z.B. durch professionelle Beratung oder durch finanzielle Unterstützung durch die Kommune bei Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen geschehen.

Kostendeckungsvorschlag:

Um die Kosten zu decken, sollen 10.000 € in den Haushalt 2020 eingestellt werden.

Anwesend: 16 / mit 3 gegen 13 Stimmen
(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Lfd. Nr. 83 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** informiert über folgende Termine:

Bubenreuther Zukunftsgespräch mit den Vereinen am Donnerstag, 12. Dezember, 19 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses

Weihnachtsmarkt-Fahrt nach Schönbach am Samstag, 14. Dezember, Abfahrt 10 Uhr – Rückfahrt ca. 17 Uhr, Anmeldung bei Johannes Karl möglich

Adventsfenster der Gemeinde Bubenreuth am Sonntag, 15. Dezember, 18 Uhr

Weihnachtsfeier am Eichenplatz am Dienstag, 24. Dezember, 17 Uhr

Neujahrsempfang der Gemeinde am Freitag, 17. Januar, 19 Uhr, Gasthaus zur Post

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass die Sitzungstermine für das Jahr 2020 in Session eingetragen sind.

Der **Vorsitzende** teilt zum Stand der Sanierung des Katholischen Kindergartens mit, dass die Bauarbeiten für das Provisorium begonnen wurden und die Kinder voraussichtlich im Mai in das Provisorium umziehen können.

GRM G. Dirsch fragt, ob die Fläche der abgebauten Wendeplatte auch angesäht wird. Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich diese Fläche in Privatbesitz befindet.

GRM G. Dirsch sagt, dass die Fraktion der Grünen bei den Planungen des Landkreises zur Erarbeitung von Radwegen seitens der Gemeinde eingebunden werden möchte.

GRM Sprogar weist darauf hin, dass der Ausgang auf der Rückseite des Rathauses (Sitzungssaal) nicht ausreichend beleuchtet sei, ebenso gebe es beim Ausgang der Schule zur Binsenstraße zu wenig Beleuchtung.

GRM C. Dirsch möchte wissen, ob es möglich sei, den Radverkehr auf die Kreisstraße zu verlegen.

Christian Benisch informiert, dass der Landkreis dies ablehne, eine Verlegung des Radweges sei nur von der Scherleshofer Straße bis zur Einfahrt Beck möglich.

GRM C. Dirsch fragt, ob der Antrag auf Schulwegkostenbefreiung schon gestellt worden sei?

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass der Antrag derzeit ausgearbeitet werde.

Mit Schreiben vom 9.12.2019 stellte die Fraktion Freie Wähler folgende Anfragen:

1. Hochwasserbauabschnitt 2B

In der Gemeinderatssitzung am 22.10.19 stellten die Freien Wähler eine Anfrage zum Status der Hochwasserschutzes 2B. Insbesondere der notwendige Erwerb von Grundstücken der Bahn und der Autobahndirektion Nordbayern stand hier im Fokus. Der Bürgermeister sagte, dass es nach Einschaltung übergeordneter Stellen zu einem Ergebnis gekommen ist, und die Unterzeichnung in den nächsten Wochen erfolgt.

Mittlerweile sind 7 Wochen vergangen, gibt es neue Ungereimtheiten? Wenn nein, wann erfolgt die Unterzeichnung?

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass noch kein Fortschritt erzielt werden konnte, die Autobahndirektion Nordbayern reagiert auch nicht auf Anfragen.

2. Fehlender Bike & Ride und Parkplatz für Mobilitätseingeschränkte an der S-Bahn Station

In der Gemeinderatssitzung am 12.11.19 stellten die Freien Wähler eine Anfrage zum Status des fehlenden Bike & Ride und des Parkplatzes für Mobilitätseingeschränkte an der S-Bahn Station.

Der Bürgermeister berichtete von einer Übereinkunft mit der Bahn, dass die DB 80 Fahrradplätze errichtet und die Gemeinde Bubenreuth einen Behindertenstellplatz. Offenbar wartet die DB jetzt noch auf eine Prüfung durch den Behindertenbeauftragten des Landkreises.

Hat die Gemeinde das Landratsamt darauf hingewiesen, dass eine Prüfung äußerst dringlich ist, weil ohne Bike & Ride in der Bahnunterführung Fahrräder geparkt werden, die täglich unfallträchtige Situationen herbeiführen? Was prüft der Behindertenbeauftragte genau? Wann ist mit Abschluss der Prüfung zu rechnen?

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass der Behindertenbeauftragte des Landkreises, Herr Ganzmann, am 29. November zu einem Besprechungstermin nach Bubenreuth kommt.

3. Fakten zu H7: Information der Gemeinde Bubenreuth im Internet

Unter dem Thema Fakten zu H7 veröffentlicht die Gemeinde Bubenreuth Zahlen über Kosten und Zuschüsse, die nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Wir beziehen uns hier auf eine Mail des Herrn Racher vom 26.11.19. In dieser sind z.B. die Gesamtkosten mit 8,2 Mio EUR angegeben, unter den „Fakten zu H7“ werden 7,5 Mio EUR genannt.

Wann wird die Homepage aktualisiert?

Der **Vorsitzende** informiert wie folgt:

Im Mitteilungsblatt wurden die Kosten für "Erwerb und Umbau" zutreffend mit 7,5 Mio. Euro angegeben (worauf auf den Grunderwerb rund 0,9 Mio. Euro und folglich dann auf die Baukosten grob 6,6 Mio. Euro entfallen).

Die wesentlich differenziertere Darstellung in der "Kosten- und Finanzierungsübersicht" ordnet den "Baukosten" auch die Kosten der Kostengruppe (KG) 600 pauschal und ohne weitere Aufteilung zu. Dies ist insoweit falsch, als in dieser Kostengruppe im vorliegenden Fall H7 nur zum geringeren Teil Baukosten enthalten sind, und zwar für "Kunst am Bau", aber weit überwiegend die Kosten für die Innenausstattung, also für die Möblierung und sonstige mit dem Gebäude nicht fest verbundene Gegenstände wie Beamer, Vitrinen, Videoanlagen usw., die keine Baukosten sind. Wie die KG 600 auf die beiden Untergruppen Ausstattung und Kunst aufgeteilt werden müsste, geht aus dem Modernisierungsgutachten nicht hervor. Wir haben die Übersicht dahingehend korrigiert, als wir die KG 600 nun – nach ihrem Schwerpunkt – insgesamt nicht mehr den Baukosten zuordnen. Somit weist die Übersicht die Baukosten mit 6.426.886 Euro aus. Addiert um die Kosten der Kunst am Bau von geschätzt 150.000 Euro, ergeben sich aufgerundet die oben angegebenen 6,6 Mio. Euro.

4. Lenkungsgruppe Hoffeld

Die FW haben um Terminverlegung gebeten, weil am 11.12.19 ihre Nominierungsversammlung stattfindet. Gibt es einen neuen Termin?

Der **Vorsitzende** gibt den neuen Termin für die Lenkungsgruppe Hoffeld bekannt: Mittwoch, 18. Dezember, 18:30 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 21:37 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin